

Name der Dienstnehmerin/
des Dienstnehmers:

Titel	Vorname	Nachname
Personalnummer		

Änderung von Eigenbeiträgen an die Bundespensionskasse Erhöhen, Reduzieren oder Aussetzen der Eigenbeiträge

Der **Dienstgeber** leistet aktuell einen laufenden Beitrag an die Bundespensionskasse in Höhe von **0,75%** der Bezüge, die in etwa jenen Teilen der Monatsbezüge samt Sonderzahlungen entsprechen, für die Beiträge in die staatliche Pensionsvorsorge geleistet werden (Details siehe § 6 Z 3 Kollektivvertrag*).

Zusätzlich übernimmt der Dienstgeber die gesetzliche Versicherungssteuer von 2,5% dieses Beitrags.

Ich entscheide mich **zur Änderung der Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse** (gem. § 8 des Kollektivvertrages).
Folgende Höhe soll zukünftig gelten (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen):

Variante 1

- 100%
 75%
 50%
 25% (Erhöhen bzw. Reduzieren)
- 0% (Aussetzen)

des laufenden Dienstgeberbeitrags (für die Bemessung der Beiträge wird von 14 Monatsgehältern jährlich ausgegangen)

- mit
 ohne
Prämienmodell gemäß § 108a EStG

Sofern Sie bei Auswahl „mit Prämienmodell“ noch keinen „Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988“ in ausreichender Höhe gestellt haben, ist dieser beizufügen und ebenfalls bei der Personalstelle/Dienstbehörde abzugeben.

oder

Variante 2

- 1.000,- Euro **jährlich**
 Euro (maximal 1.000,- Euro jährlich)

Der gewählte Betrag wird geteilt in monatliche Raten – also 12-mal p. a. – eingehoben (monatlich maximal EUR 83,34).

Diese Variante ist **nur in Verbindung mit dem Prämienmodell gemäß § 108a EStG**, d.h. mit einem „Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988“, **möglich**. Sofern Sie noch keinen Antrag in ausreichender Höhe gestellt haben, ist dieser beizufügen und ebenfalls bei der Personalstelle/Dienstbehörde abzugeben.

ab **01.** **20**

Monat Jahr

Bitte tragen Sie einen Monatsersten ein, ab dem Sie die Änderung von Eigenbeiträgen vornehmen wollen. Ihre Entscheidung wird frühestens im dritten auf die Abgabe der Erklärung beim Dienstgeber folgenden Monat wirksam.

Erfolgt mit dieser Erklärung ein **Erhöhen der Eigenbeiträge**, ist gemäß § 8 Abs. 6a des Kollektivvertrages eine weitere Erhöhung erst nach sechs Monaten möglich.

Erfolgt mit dieser Erklärung ein **Reduzieren oder Aussetzen der Eigenbeiträge**, gilt dieses gemäß § 8 Abs. 6 des Kollektivvertrages für einen Zeitraum von zumindest zwei Jahren.

Die Eigenbeiträge werden durch den Dienstgeber von den Bezügen einbehalten und gemeinsam mit den Dienstgeberbeiträgen monatlich im Nachhinein an die Bundespensionskasse weitergeleitet.

Weiterführende Informationen finden Sie in der Unterlage „Eigenbeiträge für mehr Zusatzpension“. Für Fragen steht Ihnen unser Servicecenter unter Telefon +43 (1) 503 07 41 - 1990 oder E-Mail servicecenter@bundespensionskasse.at gerne zur Verfügung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers

Eingabe durch die Personalstelle/Dienstbehörde in die Lohnverrechnung erledigt am:

Dieses Formular, gegebenenfalls auch das Formular „Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988“, verbleibt nach Erfassung in der Lohnverrechnung bei der Personalstelle/Dienstbehörde.

Hinweis für die Personalstelle/Dienstbehörde: Bitte KEINE Weiterleitung an die Bundespensionskasse, außer bei Anfrage der Bundespensionskasse beim Dienstgeber.

* Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete vom 10. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung, kraft Verordnung der Länder auch gültig für LandeslehrerInnen, abrufbar z. B. über www.bundespensionskasse.at